

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 30

Sonnabend, den 17. April

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verkauf von Pferden aus Heeresbeständen.

Es gehen bei mir täglich zahlreiche Gesuche um Zuweisung von Pferden aus Heeresbeständen ein. Da dem Kommunalverband von der Heeresverwaltung militärunbrauchbare Pferde aber nur in ganz geringer Zahl zugewiesen werden, kann nur ein ganz geringer Teil der Antragsteller Berücksichtigung finden. Neue Anträge können, abgesehen von ganz besonders überzeugend dringenden Fällen, überhaupt nicht berücksichtigt werden, weil noch hunderte alter Anträge vorliegen. Es ist deshalb zwecklos, neue Anträge um Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisauschuß zu stellen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Kühlung der Milch!

Seit einiger Zeit wird aus den Kreisen der Bevölkerung über das Gerinnen der Vollmilch geklagt und es ist zu befürchten, daß dieser Mangelstand sich bei der wärmeren Witterung noch vergrößern wird. Hierdurch geht den Kindern und Kranken die zu ihrer Ernährung so dringend nötige Vollmilch verloren, zumal Ersatz nicht gewährt werden kann. Ich ersuche deshalb alle Landwirte, die ihre Milch an die Molkereien abzuliefern haben, die Milch sofort nach dem Melken gut zu kühlen. Dies geschieht am besten in Milchkühlapparaten oder die Kannen sind in kaltes, fließendes Wasser zu stellen. Ist kein fließendes Wasser vorhanden, dann muß mindestens 3mal in der ersten Stunde frisches Brunnenwasser aufgefüllt werden, nachdem zuvor das warm gewordene Wasser abgelassen ist.

Der Kühlraum oder Aufbewahrungsort der Abendmilch über Nacht muß kühl und luftig und frei von jedem schlechten Geruch und Dunst sein. Um das Hineinfallen von Fliegen und sonstigem Ungeziefer in die offenen Kannen zu verhindern, sind letztere möglichst mit einem Drahtschutdeckel zu belegen.

Alle Milchgeschirre, Kannen, Eimer, Sieb u. s. w. müssen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt

und gut getrocknet werden, damit sich keine Säure ansetzt, welche die Milch für die Molkerei unbrauchbar macht. Alle diese Geschirre dürfen nur zum Milchgebrauch benutzt werden. Wenn auch Erschwerungen vieler Art vorhanden sind, sie müssen und können bei gutem Willen überwunden werden; denn die Landwirte müssen auch bedenken, daß die Molkereien einwandfreie Magermilch, welche zur menschlichen Ernährung und zur Aufzucht von Kälbern und Schweinen unbedingt notwendig ist, nur von frischer und süßer Vollmilch erzeugen können. Die Landwirte müssen bedenken, daß ein jeder Tropfen Milch für Kinder und Kranke dringend benötigt wird.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Hinweis für die Landwirte genügen wird, um frische und einwandfreie Vollmilch an Molkereien zu liefern.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Einreichung des Abschnitts Nr. 4 der Lebensmittel-Zusatzkarte.

Auf den genannten Abschnitt der Lebensmittelzusatzkarten sollen demnächst an über 70 Jahre alte Personen, Kinder unter 2 Jahren und Schwerkriegsbeschädigte Lebensmittel bei den nachbenannten Geschäften abgegeben werden:

Bädermeister Staiger, Belgard

" Scheibe, "

" Reinfke, "

" Sellnow, Polzin

" Wilm, "

" Gröner, "

Es sind die Lebensmittelzusatzkarten daher umgehend den genannten Handelsstellen vorzulegen, damit diese den Abschnitt Nr. 4 derselben abschneiden. Die Handelsstellen sammeln die Bezugsabschnitte und reichen dieselben nach Farben getrennt und gebündelt bis spätestens 20. d. Mts. mir ein.

Belgard, den 14. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Dresdner Bank Filiale Stettin

### Kapital und Reserven 340 Millionen

Schulzenstr., Ecke Reifschlägerstr., Eingang Schulzenstr. 30-31 -:- Telephon 2017, 2018  
Postscheckkonto: Stettin 3618.



### Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Kartoffeln

In Abänderung der Verordnung des Kreis Ausschusses über die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Kartoffeln im Wirtschaftsjahr 1919/20 vom 23. November 1919 (Kreisblatt Nr. 98) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Der § 2 obiger Verordnung wird wie folgt geändert: Die Versorgungsperiode der Versorgungsberechtigten umfaßt die Zeit vom 14. September 1919 bis 17. Juli 1920, d. s. 44 Wochen. Die Wochenkopfmenge wird vom 1. März d. J. ab auf 6 Pfund festgesetzt. Die einer versorgungsberechtigten Person in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 17. Juli d. J. zustehende Menge beträgt 1,20 Zentner.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. März d. J. in Kraft.  
Belgard, den 3. April 1920.

#### Der Kreis Ausschuss.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, das Erforderliche hiernach sofort zu veranlassen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Butter- und Milchlieferung.

Bei vielen Landwirten scheint die Ansicht verbreitet zu sein, daß in nächster Zeit die öffentliche Zwangsbewirtschaftung mit Butter und Milch aufhören soll. Demzufolge hat die Butter- und Milchablieferung in der letzten Zeit an die öffentlichen Sammelstellen ganz erheblich nachgelassen. Hierdurch ist die mangelhafte Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Fett weiter bedroht.

Die Zwangsbewirtschaftung muß bei dem bitteren Ernst unserer Lage auf dem Gebiete der Butter- und Milchversorgung weiter bestehen und ertragen werden.

Ich muß von den Landwirten erwarten, daß sie sich des vollen Ernstes der Lage in der Butter- und Milchversorgung bewußt bleiben und ihren Pflichten in vollem Umfange nachkommen.

Gegen Landwirte, die ihre Pflicht nicht erfüllen, muß ich geeignete Zwangsmittel anwenden.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Verkauf von Kleiderstoffen.

Im

Alcist-Nehow-Stift in Belgard

werden von morgen ab Kleiderstoffe ohne Bezugsschein verkauft.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zahlung der Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Auf die Bekanntmachung des Preussischen Landes-Getreide-Amtes vom 8. März 1920, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 23, Seite 106 bezugnehmend, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ablieferungsprämie in Höhe von 15 Mark für jeden Zentner Brotgetreide und Gerste gezahlt wird, der bis zum 15. April d. J. zur Ablieferung gelangt. Für Ablieferungen, die nach dem 15. April erfolgen, werden nur dann 15 Mark für den Zentner gezahlt, wenn die Mindestablieferungsschuldigkeit bereits vor dem 15. April erfüllt worden ist, oder wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Ablieferer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Für die übrigen Lieferungen, die nach dem 15. April erfolgen, wird bis auf weiteres nur noch die Prämie in Höhe von 10 Mark für jeden Zentner Brotgetreide und Gerste nachgezahlt.

Ich ersuche die Ortsvorstände, die Insassen ihres Bezirks sogleich hierauf hinzuweisen und zu veranlassen, daß sämtliche Ueberschussmengen an Brotgetreide und Gerste unverzüglich zur Ablieferung gelangen.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Gemüse- und Obstlieferungsverträge.

In Ergänzung der Ziffer 2b meiner Anordnung über die Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Gemüse- und Obstlieferungsverträgen vom 28. 7. 1917 ernenne ich an Stelle des Assessors Bothe den Regierungsrat Saenger zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Provinzialgemüsestelle — Verwaltungsabteilung.  
Der Oberpräsident.

Veröffentlicht!

Belgard, den 14. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

In der Nacht vom 10. zum 11. v. Mts. ist ein Einbruchsdiebstahl in die Geschäftszimmer der Abwicklungsstelle, F.-M.-N. 71 verübt worden. Es wurden die beiden Schreibmaschinen System „Continental“ Nr. 124438 und System „Ideal B“ Nr. 10672 gestohlen. Vor Ankauf dieser Schreibmaschinen wird gewarnt.

Belgard, den 12. April 1920.

Abwicklungsstelle, Feldartillerie Regiment 71,

F. M. v. L.

gez.: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Betrifft: Gewährung der Erwerbslosenfürsorge an Ausländer.

Deutsch-Oesterreich, die Schweiz und die Tschechoslowakei gewähren deutschen Erwerbslosen eine der deutschen gleichartige Erwerbslosenfürsorge. Es kann daher den Angehörigen dieser Staaten Erwerbslosenunterstützung gemäß § 7 der Reichsverordnung vom 26. Januar 1920 — R.-G.-Bl. S. 99 — gewährt werden.

Falls weitere Gegenseitigkeitserklärungen anderer Staaten bis 1. April 1920 nicht bekannt gegeben werden, ist die Erwerbslosenfürsorge an deren Staatsangehörige mit 1. April 1920 einzustellen.

Berlin W. 66, den 27. März 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 14. April 1920.

Der Landrat.

### Persönliches.

Die Ernennung des Nachwächters Albert Bliz in Damerow zum Hilfspolizeibeamten für den Gutsbezirk Damerow wird bestätigt.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Landrat.

In Sager sind die Bauerhofsbesitzer Karl Dorn und Friedrich Trapp zu Schöffen gewählt und bestätigt worden.

Belgard, den 15. April 1920.

Der Landrat.

### Betrifft Anträge auf Kriegsspende.

Die im Kreisblatt Nr. 96 von 1919 erwähnte Kriegsspende der Landesversicherungsanstalt Pommern wird nur noch dann gewährt, wenn sie binnen 6 Monaten nach Friedensschluß, d. i. bis 17. August d. J. beantragt ist und zwar müssen die Anträge bis zu obigem Zeitpunkt bei dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin eingehen. Im Falle der Veräumnung dieser Frist wird Kriegsspende nicht gewährt.

Ich mache dabei aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diejenigen Hinterbliebenen, die bereits eine Kriegsspende erhalten haben, keinen weiteren Anspruch hierauf haben.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir das Resultat der vorgenommenen Prüfung der Geschäftsbücher derjenigen Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte pp. besorgen, innerhalb 14 Tagen mitzuteilen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Landrat.



# Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Einführung der Reichsabgabenordnung vom 18. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2101) wird hiermit bestimmt, daß die Geschäfte der bisherigen Staatssteuerämter bezw. ihrer Zweigbüros mit dem 1. April 1920 auf die in nachstehender Uebersicht benannten Finanzämter übergehen.

Von gleichem Zeitpunkte ab werden die Geschäfte des Erbschafts- und Stempelsteueramts Stettin auf diese Finanzämter übertragen.

Die Veranlagung und Erhebung der Umsatz- und Grunderwerbsteuern bleibt dagegen bis auf weiteres den Gemeinden bezw. Kreisen.

Vom 1. April 1920 ab wird ferner bestimmungsgemäß für jedes Finanzamt eine Finanzkasse eingerichtet. Die Geschäfte dieser Kassen werden jedoch einstweilen von den preussischen staatlichen Kreiskassen nebenamtlich wahrgenommen.

## U e b e r s i c h t.

Das bisherige		Das vom 1. 4. 1920 ab errichtete Finanzamt		Die Geschäfte der Finanzämter werden wahrge-		genommen von der Kreiskasse in
Staatssteuer-Amt in	Zweigbüro in	Nr.	umfaßt räumlich die Kreise	des Finanzamts		
Stettin		1	Stettin Stadt	Stadtkreis Stettin	Stettin Stadt	Stettin
		2	Stettin-Randow	Randow	Stettin-Randow	
Anklam	Demmin Swinemünde Neckermünde	3	Anklam	Anklam	Anklam	Anklam
		4	Demmin	Demmin	Demmin	Demmin
		5	Swinemünde	Ugedom—Wollin	Swinemünde	Swinemünde
		6	Basewalk	Neckermünde	Basewalk	Anklam
Greifenberg	Cammin Naugard Labes	7	Greifenberg i. P.	Greifenberg i. P.	Greifenberg i. P.	Naugard
		8	Naugard	Cammin	Naugard	Cammin
		9	Labes	Naugard Regenwalde	Labes	Naugard Labes
Pyritz	Greifenhagen Stargard	10	Pyritz	Pyritz	Pyritz	Pyritz
		11	Greifenhagen	Greifenhagen	Greifenhagen	Greifenhagen
		12	Stargard	Stadtkr. Stargard Saatzig	Stargard	Stargard
Röslin	Belgard Kolberg	13	Röslin	Röslin	Röslin	Röslin
		14	Belgard	Bublitz Belgard	Belgard	Bublitz Belgard
		15	Kolberg	Schivelbein Kolberg-Rörlin	Kolberg	Kolberg
Neustettin	Dtsh. Krone Flatow	16	Neustettin	Neustettin	Neustettin	Neustettin
		17	Dramburg	Dramburg	Dramburg	Dramburg
		18	Dt. Krone	Dt. Krone	Dt. Krone	Dt. Krone
		19	Flatow	Flatow	Flatow	Flatow
Stolp	Lauenburg Bütow Rummelsburg Schlawe	20	Stolp	Stadtkreis Stolp	Stolp	Stolp
		21	Lauenburg	Stolp Landkreis Lauenburg	Lauenburg	Lauenburg
		22	Bütow	Bütow	Bütow	Bütow
		23	Rummelsburg	Rummelsburg	Rummelsburg	Rummelsburg
Schneidemühl		24	Schlawe	Schlawe	Schlawe	Schlawe
		25	Schneidemühl	Stadtkreis Schneidemühl	Schneidemühl	Schönlanke
Stralsund	Bergen a. Rügen Greifswald	26	Schönlanke	Nehekreis Schönlanke	Schönlanke	"
		27	Stralsund	Stadtkr. Stralsund	Stralsund	Franzburg
		28	Bergen a. Rügen	Franzburg Rügen	Bergen a. Rügen	Bergen a. Rügen
		29	Greifswald	Stadtkr. Greifswald	Greifswald	Greifswald
		30	Grimmen	Landkr. Greifswald Grimmen	Grimmen	Grimmen
		31	Schlochau	Schlochau	Schlochau	Das Finanzamt Schlochau ist bereits am 12. 3. 1920 errichtet.

Stettin, den 3. April 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamts Stettin.  
J. B.: Dingler.

### Betrifft Reisepässe.

Das Inkrafttreten des Friedensvertrages hat zur Folge gehabt, daß sich die Zahl der Anträge auf Erteilung von Reisepässen gegen früher ganz erheblich vermehrt hat. Ich mache daher auf folgendes zur genauen Beachtung aufmerksam.

Zur Erteilung von Reisepässen ist im Kreise Belgard nur der Landrat zuständig. Ein Reisepaß darf nur erteilt

werden, wenn die Reise notwendig ist. An Ausländer werden deutsche Pässe nicht verabsolgt. Diese müssen sich ihre Pässe von der konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes in Deutschland beschaffen.

Es ist unbedingt notwendig, daß jede einzelne Person, die die Ausfertigung eines Reisepasses beantragt, persönlich an hiesiger Amtsstelle (Kreishaus Zimmer 14) erscheint und ein gut erkennbares Lichtbild (am besten unaufgezogen) aus



neuerer Zeit vorlegt unter gleichzeitiger Ueberreichung eines Attestes des zuständigen Amtsvorstehers (Polizeiverwaltung), daß der Antragsteller die durch die Photographie dargestellte Person ist, daß die Reise notwendig ist und daß der Erteilung des Passes keine Bedenken entgegenstehen. Aus diesem Atteste muß auch das Reiseziel und die Personalbeschreibung des Antragstellers (Alter, Geburtstag und Jahr, Statur, Haare, Augen, Gesichtsförm, Bes. Kennzeichen), sowie dessen Staatsangehörigkeit hervorgehen, letztere bedarf in allen Fällen genauerer Feststellung. Der Antrag muß auch alle Vornamen, den Familienstand (ledig, verheiratet pp.), sowie den Geburtsort des Antragstellers erkennen lassen.

Für den Verkehr mit dem besetzten rheinischen Gebiet und mit den ober-schlesischen, ost- und westpreussischen Abstammungsgebieten wird bis auf Weiteres anstelle eines Passes entweder ein neuer Personalausweis mit höchstens 1 jähriger Dauer ausgestellt oder es kann hier auch ein vorhandener Paß für höchstens 1 Jahr vom Tage des Ablaufs der ursprünglichen Geltungsdauer ab verlängert werden.

Die oben erwähnten Unterlagen sind auch in den letzteren Fällen zu erbringen, nur bedarf es bei Verlängerung schon vorhandener Pässe keiner Beibringung von Bildern und der Personalangaben.

Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Landrat.

### Öffentliche Arbeitsvermittlung für höhere Frauenberufe.

Die unübersichtliche und schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt der höheren Berufe verlangt dringend, daß ebenso wie für gewerbliche, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Arbeitskräfte auch für die Angehörigen gehobener Berufe die Möglichkeit einer öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsvermittlung besteht. Naturgemäß werden die meisten Arbeitsnachweise nicht in der Lage sein, solche Vermittlungen vorzunehmen, da ein Ausgleich nur da erfolgreich durchgeführt werden kann, wo Angebote und Nachfragen in größerer Zahl zur Bearbeitung vorliegen. Um diesem fühlbaren Bedürfnis abzuhelfen ist bei der Abteilung „Frauen“ des Pommerischen Arbeitsnachweisverbandes im Einvernehmen mit dem Stettiner Städt. Arbeitsamt und zu seiner Ergänzung eine Arbeitsvermittlung für Frauen in gehobenen Berufen eingerichtet worden. Sie soll sich auf alle höheren Berufe erstrecken z. B. auf Lehrerinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Säuglingspflegerinnen, Sozialbeamtinnen, Laborantinnen, Gutssekretärinnen, Gesellschafterinnen usw. Selbstverständlich kann diese Einrichtung aber nur dann erfolgreich wirken, wenn möglichst alle offenen Stellen und Arbeitsuchenden der vorgenannten Berufe bei ihr gemeldet werden. Auch den Behörden in der Provinz wird dringend empfohlen, ihren Bedarf an gehobenen weiblichen Kräften bei dem Arbeitsnachweis zu melden. Es liegt auf der Hand, daß durch eine derartige Einrichtung persönliche Wünsche und Eignungen viel eher berücksichtigt und erfüllt, daß insbesondere Reisegelder durch Einstellung von Arbeitskräften aus der engeren Heimat des Dosteren gespart werden können. Falls die gewünschten Kräfte oder Arbeitsplätze in Pommern nicht zur Verfügung stehen, ist der Arbeitsnachweisverband durch seine Verbindung mit den Arbeitsnachweis-Organisationen anderer Provinzen und Länder und den Berufsvereinen in der Lage, mit auswärtigen Stellen in Austausch zu treten. Die Vermittlung erfolgt kostenlos. Für eine sachgemäße individuelle Bearbeitung durch eine im Berufsleben erfahrene Frau ist gesorgt. Arbeitgeber wollen genau die verlangten Fertigkeiten und die Höhe des vorgesehene Gehalts mitteilen. Arbeitsuchenden wird empfohlen, ihre Gehaltsansprüche anzugeben und Abschriften von Zeugnissen über ihre bisherige Tätigkeit einzusenden. Anschriften sind zu richten an den Pommerischen Arbeitsnachweisverband, Abteilung „Frauen“, Stettin, Elisabethstr. 36.

Belgard, den 13. April 1920.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorstände von:

Ackerhof, Battin, Bulgrin, Camisow, Darkow, Denzin, Döbel, Döwenheide, Drenow, Glözin, Krampe, Lahig, Lenzen,

Alt-Lülitz, Muttrin, Nassin, Nahtow, Gr. Panfnin, Podewils, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Karfin, Gr. u. Kl. Reichow, Rotow, Roggow, Sager, Schmenzin, Tiesow, Wold. Tychow, Viechow, Gr. u. Kl. Voldekow, Warnin, Wuzow, Zadtow, Zarnefanz und Zarnekow werden an sofortige Einsendung der summarischen Mutterrolle erinnert.

Preussisches Katasteramt.

### Vorschläge

#### zur Förderung der Volkshochschulen in Pommern.

Von Rektor Kolfs in Swinemünde.

Ohne Zweifel hat die Volkshochschule in Jahresfrist einen gewaltigen Fortschritt auch in unserer Provinz genommen. Alle größeren und mittleren Städte, sehr viele Kleinstädte und Dorfgemeinden haben Einrichtungen ins Leben gerufen, die unter dem Namen der Volkshochschule segeln. Doch dürfen wir uns nicht der Selbsttäuschung hingeben, daß alle diese sogenannten Volkshochschulen lebensfähig sind oder geeignete Mittel zur geistigen Wiederaufrichtung unseres Volkes seien.

Die städtischen Vortragskurse sind sicher geeignet, ihre Hörer von der Misere des Alltags und der heutigen Zeit abzulenken und zu gemeinsamer geistiger Arbeit zu veranlassen, das Urteilsvermögen zu bilden, auch wohl Kopf- und Handarbeiter einander näher zu bringen. Sie dienen damit hohen, wichtigen Zwecken. Doch andererseits muß betont werden, daß sie fast ausnahmslos ihre Hörer größtenteils aus den Kreisen erhalten, die von jeher geistige Interessen betätigten. Die städtischen Vortragskurse, die jetzt den Namen Volkshochschule tragen, vermitteln geistige Anregung und Vertiefung.

Die Volkshochschule soll aber ein wichtiger Faktor in unserem Volksleben werden, indem sie dereinstige Träger großer Ideale und wohlgeeignete Führer weiterer Volkstriebe heranbildet, Charaktere reifen läßt, welche mit sittlich und geistig gereiftem Urteil der Kulturentwicklung folgen und mitbestimmend und mithandelnd eingreifen können. Dieses weitere Ziel der Volkshochschule kann nur gelöst werden durch eine Volkshochschule mit Heim. Der Ministerialerlaß vom 23. 4. 1919 Abs. 5: „Der Aufbau wirklicher Volkshochschulen, die mit Heimen verbunden sind, bleibt das weitere Ziel.“

Der Gründung solcher „wirklichen Volkshochschulen“ stellen sich gewiß große Schwierigkeiten entgegen, doch erscheinen diese z. Bt. nicht unüberwindbar.

1. Die wirkliche Volkshochschule (ob städtisch oder ländlich) muß ihre Zöglinge für eine Reihe von Monaten ganz ausschließlich für sich beanspruchen. Im Bereiche einer Provinz dürfte die völlige Auslösung von etwa 50 Jünglingen (im Winter) und ebensovielen jungen Mädchen (im Sommer) aus dem Berufsleben für etwa 3—5 Monate heute in der Zeit der Arbeitslosigkeit wohl kaum als unmöglich bezeichnet werden. Die Rückkehr derselben mit gestärktem Pflichtgefühl und ernstem Arbeitswillen wird für die allgemeine Volkswirtschaft mehr als ein Ausgleich sein; außerdem könnte die Volkshochschule sehr wohl auf die Lage des Arbeitsmarktes weitgehend Rücksicht nehmen. Auch der Fortfall der Militärdienstzeit ist zu beachten.

2. Werden sich alljährlich in Pommern so viel Zöglinge finden, ohne daß ihnen gewisse Vorteile zugesichert werden?

Die wirkliche Volkshochschule pflegt reines Volkstum und edles Menschentum, ist keine Fachschule, keine Kenntnischule mit Berechtigungsschein und abgestempelten Prüfungszensuren. Wir müssen uns mehr als bisher frei machen von der Gepflogenheit, Menschen nach ihren Zeugnissen und Kenntnissen zu beurteilen, mehr darauf sehen, was und wie sie sind. Dem Wort: „Freie Bahn dem Tüchtigen!“ werden wir erst dann gerecht, wenn wieder Charaktereigenschaften als Kennzeichen der Tüchtigkeit gelten. Da ist sicher der Besuch einer Volkshochschule und unter Umständen eine vertrauliche Charakteristika seitens des Volkshochschulleiters ein besserer Empfehlungsbrief als manches Schulzeugnis. Die Jugend ist keineswegs so praktisch eingerichtet, daß sie nur auf ihr berufliches Fortkommen bedacht wäre; sie ist immer noch idealistisch, begeisterungs- und bildungsfähig, besonders in den Jahren, die für die Volkshochschule in Betracht kommen (vom 18. bis 25. Lebensjahr).

(Fortsetzung in der Beilage.)



# Beilage zu Nr. 29 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

3. Zugegeben ist, daß das deutsche Kulturleben nicht einheitlich ist, ja daß ländliche und städtische Kultur sich nicht vereinigen lassen. Konsequenter Weise werden darum auch städtische Volkshochschulen und ländliche Volkshochschulen gefordert. Erstere werden ihre Zöglinge aus städtischen Volkskreisen, aus Handel, Gewerbe, Industrie nehmen. Der Unterricht und das Gemeinschaftsleben dieser „wirklichen städtischen Volkshochschulen“ wird damit vielgestaltiger, umfassender sein als in der ländlichen Volkshochschule, die die heimatische Natur und das Kulturleben des Dorfes als Richtlinie hat. Der Geist und die Erziehungsmittel sind in beiden dieselben; die Quellen der Erkenntnis bietet das brausende, vielgestaltige Leben hier wie dort. Darum gehört das städtische Volkshochschulheim in die Stadt, das ländliche in ein geeignetes Dorf.

4. Da die Volkshochschule so großes Gewicht legt auf harmonisches von wahrer Sittlichkeit, religiösem Geist und edler Lebensfreude durchdrungenes Gemeinschaftsleben, könnte man versucht sein, die Volkshochschule in ein von der Versuchung abgeschlossenes idyllisch gelegenes Städtchen oder Dorf zu verlegen, um jede Ablenkung der Zöglinge von den Zwecken und Zielen der Volkshochschule zu vermeiden. Dagegen ist zu bemerken: „Es bildet ein Talent sich in der Stille, doch ein Charakter in dem Strom der Welt!“ Es handelt sich um Erwachsene, die der letzten Reife entgegengehen; da darf der wichtigste Erziehungsfaktor, das Leben, nicht ausgeschlossen werden, sondern muß zu höheren Zwecken weise ausgenutzt werden. Das Beispiel der Lehrerseminare in den Kleinstädten, aus jenen Erwägungen hervorgegangen, schreckt vor der Wiederholung desselben Experiments ab.

5. „Die wirkliche Volkshochschule“ steht und fällt mit der Persönlichkeit ihres Leiters und seiner Lebens- und Arbeitsgefährtin. In die Volkshochschule gehört als Leiter ein sittlicher, charaktervoller, allseitig gebildeter Mann, der es versteht, seinen Zöglingen Freund und Führer zu sein, der selbst mit klarem Blick und unbeirrbarem Urteil die Lebenserscheinungen unseres Volkstums erfährt, zugleich aber Psychologe und Menschenkenner ist, der es versteht, bei den Zöglingen Urteils- und Denkvermögen zu bilden, ihre Gefühlskräfte zu wecken und zu üben, ihren Willen zu stählen. Ihm zur Seite stehen muß eine edle Frau mit echt weltlichem Empfinden, die neben Wirtschaftlichkeit und Ordnungssinn echte Frauengüte und Mütterlichkeit besitzt und mit feinem Takt jugendliche Seelen beraten, beeinflussen und führen kann. Beide müssen mit ganzer Seele sich der Volkshochschule hingeben, darin eine Herzenssache kein Existenzmittel sehen. Gottlob gibt es derartige Idealpersonen noch; es soll nur nicht von vornherein der Rahmen für die Bewerber zu eng gezogen werden. Der Entwicklungsgang und die etwa abgelegten Staatsexamen müssen Nebensache, die Persönlichkeit die Hauptsache sein. Bei Bewährung wird die Sicherstellung der Existenz selbstverständlich sein. Auf Unterstützung des Leiters durch nebenamtliche Kräfte wäre schon bei der Wahl des Ortes für die Volkshochschule Bedacht zu nehmen.

6. Soll eine Volkshochschulgründung ihren Zweck erfüllen und von Bestand sein, so ist eine großzügige Organisation für die Gewinnung und Auslese der geeigneten Zöglinge, für die finanzielle Grundlage Vorbedingung. Träger der Volkshochschule wird am besten m. A. die Provinz. Die Provinzialverwaltung müßte alljährlich eine bestimmte Summe dafür in den Etat einstellen. Eine finanzielle Beteiligung des Ministerium wäre zu erwirken. Jeder Kreis der Provinz wäre aufzufordern, alljährlich eine bestimmte Summe dem Volkshochschulfond zuzuführen, wofür den Kreisinsassen entsprechende Plätze in den bestehenden Volkshochschulen zustehen. Daneben wäre ein „Verein für Volkshochschulen Pommerns“ ins Leben zu rufen, dessen Einzelmitglieder und korporativen Mitglieder einen Jahresbeitrag zu zahlen hätten. Sämtliche Gemeinden und Vereine, Kirchenräte, Berufsorganisationen usw. wie Einzelpersonen wären zum Beitritt in diesen Verein einzuladen. Einmalige Zuwendungen wären

bei Banken, Kapitalisten anzuregen. Die Provinzialverwaltung hätte einen Verwaltungsausschuß zu bilden, der einige interessierte und arbeitswillige Personen genannter Körperschaften umfaßt und die regste Propaganda entfaltet. Dieser Ausschuß hätte dann die weiteren Schritte zu beraten und auszuführen. Bei zielbewusster energischer Arbeit ist der Erfolg sicher. Den Zöglingen müßte ein geringes Kost- und Unterrichtsgeld zugemutet werden. Je geringer dasselbe bemessen werden kann, desto eher wird die Volkshochschule ihrem Namen getreu fürs ganze Volk da sein und der Gefahr entgehen, eine Standeschule für begüterte Volkskreise zu sein.

7. Die Gründung einer „wirklichen Volkshochschule“ muß sorgsam die jetzige schwierige Wirtschaftslage berücksichtigen. Der Erwerb eines eigenen Grundstücks kann vorläufig durch Pachtung vermieden werden. Ein Teil des Wirtschaftsbedarfs muß durch Selbstwirtschaft gedeckt werden. Denn die Volkshochschule kann nur zur Pflichterfüllung, zum Arbeitswillen und zur Selbstständigkeit erziehen durch Selbstbetätigung.

Universität Greifswald.

Beratungsstelle für das Volkshochschulwesen.

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident!

Die große Ausdehnung der Volkshochschulen in der Provinz Pommern dürfte Ihrer Beobachtung nicht entgangen sein. Auf Anregung des Preussischen Kultusministeriums mit der Beratungsstelle für das Volkshochschulwesen betraut, habe ich die Aufgabe, die gesunde Entwicklung der pommerschen Volkshochschulen zu fördern. Wie Euer Hochwohlgeboren bekannt sein dürfte, stehen wir in dieser Hinsicht noch vor großen und schwierigen Aufgaben. So zahlreich die bestehenden und in Vorbereitung begriffenen Volkshochschulen in unserem Pommernlande sind, so wenig ist es ihnen bisher gelungen, diejenigen Kreise zu erfassen, für die sie erster Linie bestimmt sind, die Arbeiter. Wir werden daher in Gemeinschaft mit den Arbeiterparteien im kommenden Lehrjahre energische und umfassende Maßnahmen ergreifen müssen, um dem pommerschen Volkshochschulwesen einen ganz neuen Unterbau zu geben.

Dazu gehört unter anderen die Schaffung von einem oder zwei festen Volkshochschulheimen in der Provinz. Ich habe den Rektor Kolls in Swinemünde gebeten, eine Denkschrift über die Errichtung eines solchen Volkshochschulheimes auszuarbeiten. Ich lege die Denkschrift bei und bemerke, daß ich mich mit dem Herrn Verfasser im wesentlichen einverstanden erkläre; nur in Punkt 4 der Denkschrift: Wahl des Ortes, weiche ich von ihm entschieden ab. Die Zeit des Volkshochschulbesuches, die kaum ein halbes Jahr dauert, dient nicht der unmittelbaren Charakterstärkung, wie der Herr Verfasser meint, sondern der stillen inneren Sammlung, die auch der „im Strom der Welt“ stehende Charakter von Zeit zu Zeit braucht. Es scheint mir daher ein kleinerer, stiller schön gelegener Ort zur Wahl eines Volkshochschulheimes am geeignetsten.

Ich wäre Ihnen, hochverehrter Herr Regierungspräsident, zu ergebenstem Danke verpflichtet, wenn Sie die Güte haben wollten, die Denkschrift bei den Landratsämtern Ihres Regierungsbezirks in Umlauf zu setzen mit dem Ersuchen an die Herren Landräte, sich gütigst darüber äußern zu wollen, ob in ihrem Kreise eine passende Gelegenheit zur Errichtung eines Volkshochschulheimes vorhanden ist. Aus technischen Gründen wäre ich sehr dankbar, wenn ich die entsprechende Antwort bis zum 10. Mai des Jahres erhalten dürfte.

In vorzüglichster Hochachtung

sehr ergebenst

gez. Professor Dr. Günther Jacob.

Vorstehendes bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, bis zum 20. d. Mts. zu berichten, falls in ihrem Bezirke eine passende Gelegenheit zur Errichtung eines Volkshochschulheimes vorhanden ist. Fehlangezeigt bedarf es nicht.

Belgard, den 7. April 1920.

Der Landrat.



## Ausführungsvorschriften betreffend Erwerbslosenfürsorge. (5fter Nachtrag.)

Die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge (Reichs-Gesetzbl. 1919 Seite 416) hat durch die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums vom 15. Januar 1920 — Reichs-Gesetzblatt S. 54 — mehrfache Änderungen und Ergänzungen erfahren. Ich bemerke dazu folgendes:

### 1. Zu § 2.

Der Zweck der Erwerbslosenfürsorge, nämlich die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit wird in dem Zusatz zu § 2 besonders hervorgehoben. Die Gemeinden sind damit auf ihre Pflicht zur Arbeitsvermittlung (vgl. § 13 Absatz 4) sowie auf die Vorschriften hingewiesen, nach denen eine Unterstützung nur den unerschuldeten Erwerbslosen, also niemals dann gezahlt werden soll, wenn geeignete Arbeit (§ 8 der Verordnung) verweigert wird.

Bei dieser Gelegenheit teile ich folgende grundsätzliche Entscheidungen zur Beachtung mit:

Arbeit zu dem in einem Kollektivabkommen festgesetzten Mindestlohn muß angenommen werden, da die Kollektivabkommen auf einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen, der Mindestlohn also von den Arbeitnehmern für angemessen befunden ist. Andererseits kommen Personen, die in Untersuchungs- oder Strafhäft genommen sind, für die Erwerbslosenunterstützung nicht in Frage, da bei ihnen die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme nicht vorliegt. Es können daher auch den Angehörigen solcher Personen die Familienzuschüsse der Erwerbslosenfürsorge nicht gewährt werden.

### 2. Zu § 5 Absatz 1 und 2.

Der § 5 der Reichsverordnung hat nach Form und Inhalt eine durchgreifende Änderung erfahren.

Der schon bisher maßgebende Hauptgrundsatz, nach dem die Gemeinde des Wohnortes, genauer diejenige Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt seiner Unterstützungsbedürftigkeit den Wohnort hat, in erster Linie für die Fürsorge zuständig ist, ist beibehalten. Die Ausnahmen sind in den Absätzen 2 und 3 angegeben.

Nach Absatz 2 ist, dem bisherigen Recht entsprechend, Personen, welche seit dem 1. August 1914 in einen anderen Ort gezogen sind, an diesem nur eine befristete Erwerbslosenunterstützung — für nicht länger als insgesamt 4 Wochen — zugestanden. Es wird damit dem in zahlreichen Demobilisierungsvorschriften zum Ausdruck kommenden Grundsatz Rechnung getragen, nach dem die örtlichen Verschiebungen, die in der arbeitenden Bevölkerung während des Krieges eingetreten sind, möglichst wieder ausgeglichen werden sollen. Die neue Fassung sieht von der Unterscheidung ab, ob die Personen zur Aufnahme von Arbeit verzogen sind oder nicht. Die zeitliche Begrenzung findet wie bisher nicht statt, wenn die Erwerbslosen vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an ihrem Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand gegründet haben und noch führen, oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort für sie tatsächlich unausführbar ist.

Eine besondere Vorschrift besteht noch für die Auslandsdeutschen und die Flüchtlinge aus den vom Reichsgebiet abgetrennten oder von fremden Mächten besetzten Landesteilen. Für sie gilt die vierwöchige Befristung auch dann nicht, wenn die Rückkehr an den Friedenswohnsitz aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

### 3. Zu § 5 Absatz 3.

Für Kriegsteilnehmer besteht nach den neuen Vorschriften nur noch die besondere Bestimmung, daß sie im Falle einer unmittelbar nach der Entlassung eintretenden Unterstützungsbedürftigkeit die Unterstützung für die Dauer von höchstens 4 Wochen an dem Orte erhalten, nach dem sie entlassen sind, auch wenn dieser nicht ihr Wohnort ist. Nach Ablauf dieser Frist gelten für Kriegsteilnehmer die allgemeinen Vorschriften, so daß grundsätzlich der Wohnort vor dem 1. August 1914 für die Fürsorge zuständig ist.

Eine weitere Abweichung vom bisherigen Recht besteht darin, daß die zeitweilige Fürsorge jetzt vom Entlassungsort endgültig zu tragen ist. Erstattungsansprüche der Gemeinden untereinander bestehen für die Zeit nach dem 1. Februar 1920 (Inkrafttreten der Verordnung) nicht mehr. Daher fallen die bisherigen §§ 5a und

16b fort. Der letztere Paragraph findet indessen noch auf unerledigte Streitfälle Anwendung (Artikel 3 der Verordnung).

### 4. Zu § 5 Absatz 4.

Dieser Absatz bringt zugunsten den in ihren früheren Wohnort zurückkehrenden Erwerbslosen eine Erleichterung, die sich inhaltlich an die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge und den § 13 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen anschließt.

### 5. Zu § 5 Absatz 5.

Durch diese Vorschrift ist einem schon wiederholt herborgetretenen Bedürfnis nach Zulassung von Vereinbarungen Rechnung getragen, die die Gemeinden (Gemeindeverbände) in Abweichung von den gegebenen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Gewährung der Fürsorge treffen können. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Es darf sich also nicht lediglich um private Bequemlichkeit einzelner Erwerbsloser handeln, sondern die abweichende Regelung muß der Allgemeinheit dienlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Wechseln des Wohnortes für eine größere Zahl von Personen vermieden werden kann.

Bei solchen Abweichungen von den Zuständigkeitsregeln kann der Fall eintreten, daß einzelne Gemeinden zugunsten anderer erheblich belastet werden und, falls sie verschiedenen Ländern angehören, auch das eine Land zugunsten des anderen. Aus diesem Grunde ist die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen von der Zustimmung der Landeszentralbehörden abhängig gemacht. Die Erklärung der Zustimmung übertrage ich hiermit, soweit nicht Gemeinden in Betracht kommen, die verschiedenen Ländern oder Provinzen angehören, den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, je nachdem es sich um Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke oder desselben Regierungsbezirkles handelt.

### 6. Zu § 6 Absatz 1.

Die neue Fassung des § 6 legt auf das Erfordernis der Arbeitsfähigkeit größeren Nachdruck durch die Bestimmung, daß Personen unter 16 Jahren keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden darf. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß gegebenenfalls Familienzuschüsse nach Absatz 3 geleistet werden.

Die bisherige Fassung des § 6 hatte Zweifel hervorgerufen, ob die Unterstützung auch dann gewährt werden dürfe, wenn der zu Unterstützende erst während des Krieges in das erwerbsfähige Alter hineingewachsen ist, Einnahmen aber infolge des Krieges noch nicht gehabt hat. Dieser Zweifel ist zugunsten der Bedürftigen entschieden, indem nicht mehr verlangt wird, daß die Einnahmen zurückgegangen sind. Es genügt, wenn sie jetzt derartig geringe sind, daß sie zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Es war ferner streitig geworden, ob und inwieweit Unterhaltungsansprüche des zu Unterstützenden gegen dritte Personen bei der Berechnung seiner Einnahmen zu berücksichtigen seien. In einzelnen Fällen sind derartige Unterhaltungsansprüche ganz außer Acht gelassen worden, was zur Folge hatte, daß auch Kinder vermögender Eltern Erwerbslosenunterstützung bezogen, wenn sie gerade arbeitslos und ohne eigenes Vermögen waren. Daher ist jetzt ausdrücklich vorgeschrieben, daß familienrechtliche Unterhaltungsansprüche, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde, bei der Feststellung der Einnahmen zu berücksichtigen sind.

### 7. Zu § 6 Absatz 2.

Diese Vorschrift regelt die Frage, inwieweit Erwerbslosenunterstützung im Falle eines Streiks gewährt werden kann. Erwerbslosigkeit, die infolge von Ausstand oder Aussperrung von Arbeitnehmern eintritt, ist danach in Uebereinstimmung mit der bisherigen Auslegung des § 6 (vergleiche Ausführungsvorschriften zehnter Nachtrag Nr. III) nicht als Kriegsfolge anzusehen. Erwerbslosenunterstützung darf also weder an Arbeitnehmer, die freiwillig die Arbeit niedergelegt haben, noch an solche gezahlt werden, welche bei einem Streik durch andere von der Arbeit abgehalten oder vom Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden. Einerlei ist es dabei, ob einzelne Arbeiter ausgesperrt werden oder ob ein Betriebsteil oder ganzer Betrieb stillgelegt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Ausstand oder die Aussperrung die überwiegende Ursache der Erwerbslosigkeit ist. Dies wird insbesondere auch dann anzunehmen sein, wenn offenkundig die Absicht bestand, die Einstellung gewisser Betriebe oder Betriebsteile durch eine Arbeitsniederlegung



zu erzwingen. Kommen andere Gründe, wie der Mangel an Rohstoffen, Hilfsstoffen oder Halbfabrikaten hinzu oder auch die ungünstige allgemeine Wirtschaftslage, so ist zu prüfen, ob etwa Ursachen der letzteren Art überwiegen.

Sind nach Beendigung des Streiks einzelne Arbeitnehmer nicht wieder eingestellt worden, sei es, weil sie persönlich am Streik beteiligt waren oder weil ihre Stelle anderweit besetzt worden ist, so ist ihre Erwerbslosigkeit noch als Streikfolge anzusehen. Erwerbslosenunterstützung darf ihnen frühestens 4 Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung gewährt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es muß also vor allem feststehen, daß es ihnen während dieser Zeit nicht möglich gewesen ist, anderweit geeignete Arbeit (§ 8 der Reichsverordnung) zu finden.

#### 8. Zu § 6 Absatz 3 und 4.

Bisher fehlte es an einer klaren Abgrenzung der Personen, die selbständige Erwerbslosenunterstützung empfangen können, und derer, für die nur Familienzuschüsse zu zahlen sind. Die neue Bestimmung des § 6 Absatz 3 enthält den Grundsatz, daß die selbständige Erwerbslosenunterstützung der wirtschaftlichen Selbständigkeit entsprechen muß. Sie ist daher denjenigen Angehörigen eines Unterstützungsempfängers verjagt, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind.

Auf der anderen Seite hat es sich in der Praxis gezeigt, daß die Arbeitslust in einer Familie gelähmt wird, wenn mehrere Mitglieder der Familie Unterstützungen empfangen, die in ihrer Summe über den notwendigen Aufwand der Familiengemeinschaft hinausgehen. Hier sucht der neue Absatz 4 des § 6 Abhilfe zu schaffen, indem er bestimmt, daß die Summe der selbständigen Unterstützungen mehrerer, in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebender Familienmitglieder auf den 2½fachen Betrag der Unterstützung zu kürzen ist, die dem höchst unterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

#### 9. Zu § 7.

An Stelle des bisherigen § 7 der Reichsverordnung, der durch die Neugestaltung des § 6 einheitlich geworden ist, sowie an Stelle des gleichfalls aufgehobenen, weil veralteten § 9a, ist in § 7 der neuen Verordnung die Erwerbslosenfürsorge für Ausländer geregelt. Sie wird nur gewährt, wenn im Heimatstaate des Ausländers deutsche Erwerbslose nachweisbar eine gleichwertige Fürsorge erhalten.

Um den Uebergang vom alten zum neuen Recht zu erleichtern, ist im Artikel 2 bestimmt, daß der § 7 erst am 1. April 1920 in Kraft tritt.

#### 10. Zu § 8 Absatz 1 (Satz 3 und 4).

Unter Streichung des bisherigen, selten zur Anwendung gelangten 3. Satzes des § 8 Absatz 1 ist die Bestimmung neu aufgenommen, daß bei Notstandsarbeiten oder anderen Arbeiten, die mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle darüber zu entscheiden hat, welcher Lohn als angemessener ortsüblicher Lohn anzusehen ist. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Löhne bei öffentlich unterstützten Arbeiten in das richtige Verhältnis zu dem sonst üblichen Lohn zu setzen und so die Abwanderung von Arbeitskräften aus anderen Wirtschaftsgebieten zu den Notstandsarbeiten zu verhüten.

Der folgende Satz des Absatzes 1 gibt die Möglichkeit, die Unterstützung von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, wenn angenommen werden kann, daß es dem Erwerbslosen möglich sein wird, sich innerhalb dieses Zeitraumes durch eigene Bemühung passende Arbeit zu beschaffen. Unzweifelhaft wird nur ein Teil aller Arbeitsplätze von den Arbeitsnachweisen erfasst. Der Neigung mancher Unterstützungsempfänger, sich lediglich auf die Listen der Arbeitsnachweise zu verlassen, kann nunmehr entgegengewirkt werden. Die Gemeinden können in Anwendung dieser Vorschrift Erwerbslose zur Arbeitsaufnahme namentlich in solchen Berufszweigen veranlassen, in denen offenkundiger Mangel an Arbeitskräften herrscht und gleichzeitig unter den Erwerbslosen geeignete Arbeitskräfte vorhanden sind.

#### 11. Zu § 9 Absatz 2.

Der Berechnung der Kurzarbeiter-Unterstützung ist nunmehr außer der Kalenderwoche auch die Kalenderdoppelwoche zugrunde zu legen. Danach sind, was bisher (vergleiche Nr. 3 der Ausführungsvorschriften 9. Nachtrag) nicht zulässig war, Feierschichten, die beim Wochenarbeitswechsel sich ergeben, nach § 9 Absatz 2 zu vergüten. Er-

werbslosenunterstützung nach Absatz 1 darf nur gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2, nämlich vorübergehende Einstellung oder Beschränkung der Arbeit sowie Lohnkürzungen innerhalb eines Zeitraumes zweier aufeinanderfolgender Kalenderwochen nicht gegeben sind, andererseits aber die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere also die der §§ 6 und 8 vorliegen.

Die für die Anwendung des Absatzes 2 bisher schon maßgebenden Grundsätze, daß die Bedürftigkeit nicht zu prüfen, daß aber anderweiter Arbeitsverdienst auf die Unterstützung in Anrechnung zu bringen ist (Ausführungsvorschriften 3. Nachtrag Nr. 1, 2 unter d), sind durch die neue Fassung bestätigt.

Eine Herabsetzung des Hundertsatzes von 70 auf 60 kann nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen stattfinden. Etwaige dahingehende Anträge sind mir auf dem Instanzenwege vorzulegen.

#### 12. Zu § 9 Absatz 4 und 5.

Unter Beseitigung der bisher für Personen von 14 bis 16 Jahren zugelassenen selbständigen Unterstützungsbeträge sind die Sätze für weibliche Personen und die Familienzuschläge erhöht. Bei den weiblichen Personen sind diejenigen, welche nicht im Haushalte eines anderen leben, bevorzugt. Die Gesamtunterstützung an Familienzuschlägen für einen Haushalt ist begrenzt auf das 1½fache des dem Haushaltsvorstand zukommenden Betrages. Es soll dadurch verhütet werden, daß eine kopfreiche Familie Unterstützungen erhält, die den Arbeitslohn übersteigen und damit die Arbeitslust lähmen.

In Absatz 5 ist ferner anstatt „Ehemann“ das Wort „Ehegatte“ gesetzt, um die bisher nur für Ehefrauen zuständigen Zuschläge auch auf Ehemänner auszudehnen, für den Fall, daß die Ehefrau Ernährerin eines nicht arbeitsfähigen Mannes ist und als solche die Hauptunterstützung bezieht.

#### 13. Zu § 12.

Die Bestimmungen darüber, inwieweit Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge für die Beurteilung der Bedürftigkeit in Betracht gezogen werden dürfen, sind vereinfacht worden. Die unterschiedliche Behandlung von Renten der Kriegsbeschädigten und anderen Bezügen ist beseitigt; in allen Fällen ist nur 2/3 des Betrages bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen. 1/3 der Rente oder des sonstigen Bezuges kommt also jedem Empfänger vorweg zugute. Die Bedürftigkeit des Erwerbslosen und seiner Familie ist dann ohne Rücksicht auf die bisher gesetzte Höchstgrenze (des dreifachen Ortslohns) zu beurteilen.

#### 14. Zu 12 d und Artikel 4.

In § 12 d Absatz 1 ist das Wort „Verordnung“ durch „Vereinbarung“ ersetzt, um den Erwerbslosen die Möglichkeit zu geben, die Weiterversicherung bei ihrer Krankenkasse gemäß § 12 a auch dann noch zu beantragen, wenn Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Krankenkasse künftig zu einer Zeit, in welcher sie schon Erwerbslosenunterstützung beziehen, getroffen werden. Artikel 4 gibt diese Möglichkeit für den Fall, daß eine solche Vereinbarung schon früher getroffen ist. Es wird für diesen Fall eine dreiwöchige Frist vom 1. Februar dieses Jahres ab gesetzt.

#### 15. Zu § 13 Absatz 4.

Durch diese Vorschrift werden die Fürsorgeausschüsse verpflichtet, in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß dem unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung geeignete Arbeit vermittelt wird. Die Fürsorgeausschüsse haben ihre Pflichten in dieser Beziehung noch nicht erfüllt, wenn sie die Erwerbslosen einem Arbeitsnachweise melden, der sie dann seinerseits auf eine Liste setzt. Viele Erwerbslose warten so lange Zeit hindurch auf eine Tätigkeit, ohne daß mehr von ihnen verlangt wird, als der tägliche Gang zur Kontrolle und ohne das bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes, namentlich für bestimmte Berufe, die Aussicht besteht, in absehbarer Zeit Arbeit zu finden. Dem Arbeitsnachweis fehlt vielfach das Interesse und auch die Zeit, sich mit den unterstützten Erwerbslosen und mit den Stellungsfindenden besonders zu beschäftigen; hier muß die Erwerbslosenfürsorge eingreifen. Sie muß insbesondere darauf dringen, daß den Unterstützungsempfängern, bei denen die Erwerbslosigkeit zum Dauerzustande zu werden droht, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daher ist insbesondere die Anordnung getroffen, daß alle Unterstützten nach näherer Anweisung des Reichsarbeits-



ministeriums bei den für größere Bezirke eingerichteten Zentralauskunftsstellen oder entsprechenden Behörden unter Angabe ihrer Verwendungsfähigkeit namhaft gemacht werden.

#### 16. Zu § 15 (früher 15a).

Die Vorschrift regelt in teilweiser Aenderung des durch die Novelle vom 27. Oktober 1919 eingeführten § 15 a die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge. Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, können danach durch Darlehen oder durch Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden. Die hierher gehörigen Ausführungsbestimmungen werden besonders bekannt gegeben werden.

Berlin, den 26. Januar 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. März 1920.

Der Landrat.

Die Herren Mitglieder des landchaftlich Belgarder Kreises lade ich zu einer

am Montag, den 26. d. Mts., nachmittags 3 Uhr  
in Wolter's Gasthaus zu Belgard stattfindenden

## Kreisversammlung

ergebenst ein.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der bestätigten Beschlüsse des Engeren Ausschusses von 1919.
2. Berichte über die zahlenmäßig nachgewiesenen und geldwirtschaftlichen Verhältnisse des Landchaftsbezirks.
3. Entgegennahme von Anträgen aus der Versammlung.

Ballenberg, den 14. April 1920.

Der Landchaftsdeputierte.  
Schmieden.

#### Inserate.

## Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Hermann Dagoß, Arnhausen 5 Mk., Albert Hardt II, Redlin 5 Mk., Hugo Müller, Arnhausen 5 Mk., Herm. Pagel I, Roggow 5 Mk., Herm. Freise, Kösternitz 7 Mk., Albert Borth, Belgard, Fabrikstr. 2 Mk., Albert Wolzahn, Klempin 5 Mk., Reinhard Kannenberg, Bulgrin 2 Mk., Albert Jenke, Bulgrin 5 Mk., Erich Heller, Borwerk 10 Mk., Landwirt Friedbert Frank, Neu Büßitz 3 Mk., Landwirt Herm. Gößke, Buchhorst 2 Mk., Landwirt Franz Maack, Kösternitz 5 Mk., Landwirt Ferd. Behling, Bulgrin 4 Mk., Landwirt Herm. Nath, Bulgrin 5 Mk., Landw. Herm. Müller, Vagig 5 Mk., Landwirt Otto Kieckow, Lenzen 5 Mk., Ungenannt 5 Mk., Landwirt Paul Kaske, Neuendorf 20 Mk., Landw. Gustav Tems, Belgard 10 Mk., Landwirt Max Krause, Silesen 10 Mk., Landwirt Paul Kieckow I, Lenzen 6 Mk., Ww. Auguste Schmeling, Redlin 6 Mk., Landwirt Karl Kieckow, Lenzen 5 Mk., Landwirt Bernh. Jandt, Gr. Dubberow 2 Mk., Landwirt Emil Raddag I, Rostin 20 Mk., Landwirt Otto Drabanz, Gr. Dubberow 5 Mk., Landwirt Albert Manke, Pustchow 15 Mk., Landwirt Friedrich Wolzahn, Silesen 10 Mk., Landwirt Gustav Beilfuß, Kösternitz 10 Mk., Landwirt Albert Klitzke, Ristow 10 Mk., Landwirt Alb. Stren, Buchhorst 5 Mk., Ww. Beilfuß, Pustchow 10 Mk., Landw. Gustav Post, Silesen 5 Mk., Landwirt Wilh. Thurow, Gr. Ramin 10 Mk., Landwirt Alb. Müßeler, Kl. Ramin 10 Mk., Ortsgruppe Belgard des Ostmarken-Bereins 50 Mk., Landwirt Paul Krampe, Darsow 12 Mk., Landwirt Lebrecht Manke, Gr. Dubberow 5 Mk., Landwirt Berth. Klug, Silesen 5 Mk., Landwirt Herm. Maack, Kösternitz 5 Mk., Landwirt Albert Bast, Bulgrin 5 Mk., Landwirt Herm. Lemke, Lenzen 10 Mk., Ungenannt 5 Mk., Ungenannt 10 Mk., Ungenannt 5 Mk., Landwirt Griep, Granzin 20 Mk., Landwirt Reinh. Manke, Rasbed 5 Mk., Landwirt Albert Jaitrow, Bulgrin 3 Mk., Landwirt Otto Henning, Kl. Ramin 2 Mk.

Bisheriger Betrag 2944,40 Mk., zusammen 3340,40 Mk.

**Reisstärke,  
Glanzstärke,  
Borax**

empfiehlt  
Paul Otto Gromoll.

**1a. Apfelmuß  
Birnen**

(1/2-Dosen, gebrauchsfertig),  
(1/2-Frucht, 1/2-Dosen)  
empfiehlt  
Paul Otto Gromoll.

## Gegen Weide- und Stalldiebstahl

sowie alle Verluste durch Blitzschlag, Unglücks- und Todesfälle. Abschichtung auf der Weide versichert man vorteilhaft bei der

gegründet 1888 „**Halensia**“ gegründet 1888

Vieh-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

Feste Prämien! Keine Nachzahlungen!

80 % Entschädigung!

Bisher weit über **6 Millionen Mark** entschädigt.

Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten.

Vertragsgesellschaft mehrerer Landwirtschaftskammern

Ferner Vieh-Versicherungen aller Art.

➔ Auskünfte und Besuch kostenlos. ➔

Man wende sich an Subdirektor **Robert Wilke**,

Stettin, Deutschesstr. 46, oder an die

**Direktion zu Halle a. S.,**

**Wittekindstraße 29.**

Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Eine gute billige Berliner Tageszeitung ist die

## Deutsche Warte

Für:  
Heimstätten

Gegen:  
Bodenwucher

Herausgeber:

**Dr. jur. h. c. Adolf Damaschke**

(der bekanntlich von Männern und Frauen aller Parteien als Kandidat für die

**Reichspräsidentschaft**  
aufgestellt ist)

**Mk. 3.50 monatlich**  
(mit 6 Beilagen wöchentlich)

**Verlag der deutschen Warte,**  
Berlin NW. 6.

Infolge der Betriebserweiterung sind

## Hansa-Lloyd Motorpflüge

Fabrikat der Hansa-Lloyd-Werke, Bremen jetzt prompt lieferbar durch die General-Vertretung.

**Kommerische Eisengießerei u. Maschinenfabrik A. G.,**  
Stettin.

**Straßund. Barth. Neubrandenburg.**

**1a. Bourbon - Vanille**

sowie

**Bittermandelöl,**

**Eiweißpulver,**

**Backpulver,**

**Banillinzucker und**

**div. Pudding-Pulver**

empfiehlt

Paul Otto Gromoll.

**Lebensmittel-**

Preisliste versenden portofrei  
**Hoisatiawerke, Norderhof i. H.**

**Binde- und  
Pressengarne**

billigst sofort ab Lager  
**Norddeutsches Handels-Gesellschaft  
Gefternünde.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.